

Satzung

der

Schutzgemeinschaft für Mieter und Eigentümer von Immobilien im Ausland e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist:

1. Schutz der Mitglieder beim Erwerb und Übertragung, Anmietung und Vermietung von Immobilien oder Anteilen an Gesellschaften mit Immobilienbesitz im In- und Ausland;
2. die Förderung der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes im Zusammenhang mit Immobilien;
3. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
4. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;

§ 2 Verwirklichung des Zwecks

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Information der Mitglieder über zu erwartende kulturelle, rechtliche und steuerrechtliche Umgebungsfaktoren. Allen Mitgliedern werden Beratungen angeboten, die im Rahmen des Beitrags kostenlos sind. Der Verein kann die Mitgliedschaft in nationalen und internationalen Organisationen erwerben, soweit diese dem Vereinszweck dienlich sind.

1. Die Mitglieder des Vereins sind Verbraucher, die eine Immobilie mieten oder erwerben möchten oder schon gemietet oder erworben haben. Der Verein informiert die Mitglieder in regelmäßigen Publikationen, ob in Form von Zeitschriften oder auch über elektronische oder soziale Medien. darüber, was Sie beim Erwerb oder der Übertragung, bei der Anmietung oder Vermietung, von Immobilien nicht nur in ihrem Wohnsitzstaat, sondern hinsichtlich der Immobilie in einem anderen Land erwartet, macht sie sensibel für die kulturellen und gesellschaftlichen Unterschiede und Gepflogenheiten.



2. Jedes Mitglied des Vereins hat ohne zusätzliche Berechnung pro Kalenderjahr Anspruch auf eine Stunde Beratung durch einen Experten. Die Beratung erfolgt zu den üblichen Geschäftszeiten vorzugsweise in online-Meetings. Die Beratung kann auch vor Ort persönlich durch einen vom Verein benannten Stützpunkt im In- und Ausland erfolgen.
3. Im Rahmen der Beratungen gemäß Ziff. 1 werden die Mitglieder des Vereins auch darüber beraten, dass und wie sich beim Umzug in ein anderes Land die allgemeinen und die besonderen Wirkungen der Ehe und Familie ändern. Die europäische Erbrechtsverordnung oder andere Erbrechtsordnungen mit oder ohne Spaltung des Erbrechts-Status können dabei ebenfalls in die Beratung einbezogen werden.
4. Zur Förderung des Zwecks kann sich der Verein im In- und Ausland an Organisationen und Gesellschaften beteiligen oder solche gründen.
5. Der Verein fördert die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völker-
verständigung und der internationalen Gesinnung.

§ 3 Name, Sitz, Dauer, Geschäftsjahr

1. Der Verein firmiert unter:
Schutzgemeinschaft für Mieter und Eigentümer von Immobilien im Ausland e.V.
2. Der Sitz befindet in Waldshut-Tiengen, geschäftsansässig an der Adresse
„Zur Villa 10, 79761 Waldshut-Tiengen“.
3. Der Verein ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe des Vereins

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese wählt den Vorstandsvorsitzenden und ev. einen Stellvertreter, sowie die Beiräte.
2. Der Verein wird vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden (m/w/d).
3. Der Verein hat mindestens einen, maximal drei Beiräte. Die Beiräte wählen unter sich einen Vorsitzenden (m/w/d)



§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die Eigentum, Miteigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück haben, oder solches erworben möchten. Mitglieder können auch andere Interessierte an Immobilien werden.
2. Es gibt folgende Arten einer Mitgliedschaft.
 - Fördermitglied
 - Ordentliches Mitglied
 - Ehrenmitglied
 - Stützpunkt-Vertretung
3. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder. Sie zahlen den in einer gesonderten Beitragsordnung festgesetzten ordentlichen Beitrag und haben Anspruch auf die vom Verein angebotenen Leistungen.
4. Fördermitglieder zahlen den in einer gesonderten Beitragsordnung festgesetzten ermäßigten Beitrag. Sie erhalten die regelmäßigen Informationen und Publikationen des Vereins und überdies nach ihrer Wahl jährlich eine der vom Verein vorgehaltenen Broschüren zu einem Land oder einer Region.
5. Ehrenmitglied wird ein ordentliches Mitglied nach 25 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft. Auch Personen, die sich um die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag mehr, sie haben dieselben Rechte wie die Fördermitglieder.
6. Stützpunkt-Vertreter zahlen den in einer gesonderten Beitragsordnung festgesetzten erhöhten Beitrag und beteiligen sich darüber hinaus an der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
7. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstandsvorsitzende nach freiem Ermessen.




§ 6 Beitrag

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern laufende Jahresbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird auf Antrag des Vorstandsvorsitzenden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer gesonderten Beitragsordnung protokolliert. Der Beitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig; bei Neuaufnahme eines Mitglieds wird der Beitrag fällig zum Zeitpunkt der Neuaufnahme. Im Beitragssatz ist der Bezug der regelmäßigen Publikationen des Vereins, und bei den ordentlichen Mitgliedern auch die in § 2 Nr. 2 genannte Beratung enthalten.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag den Jahresbeitrag ermäßigen. Die Beiträge werden im Wege des Bankeinzugsverfahrens erhoben.

§ 7 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Datenschutz

1. Der Verein beachtet die Grundsätze zum Datenschutz im Verein nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und bezieht sich dabei auf die Informationen über die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten in der Vereinsarbeit, welche vom Landesbeauftragten für Datenschutz des Landes Baden-Württemberg herausgegeben wurden. Der QR-Code verweist auf die aktuelle Fassung: [OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf](#) 
2. Der Verein veröffentlicht keine Daten der Mitglieder im Internet.
3. Namen und Anliegen werden bei Beratungsanfragen an den zugewiesenen Berater kommuniziert. Dieser unterwirft sich gegenüber Dritten der Verschwiegenheit nicht nur



hinsichtlich der kommunizierten Daten, sondern auch hinsichtlich des gesamten Inhalts der Beratung.

4. Der Verein haftet für eigenes Verschulden, nicht jedoch für das Verschulden der Berater. Eine Haftung des Vereins ist insoweit ausgeschlossen.

§ 9 Kündigung, Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand bis spätestens 30. Juni durch eingeschriebenen Brief angezeigt werden. Die Kündigung ist frühestens wirksam zum Ende des Jahres, zu dem die Mitgliedschaft seit mindestens zwölf Monaten bestanden hat.
2. durch Tod, bei Gesellschaften durch Aufhebung oder Löschung. Die Erben oder Gesamtrechtsnachfolger sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen;
3. durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, bestehend aus Vorstandsvorsitzendem und Beirat. Vor Einleitung des Ausschlussverfahrens ist das Mitglied zu hören. Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von einem Monat Beschwerde, die schriftlich dem Vorstand gegenüber zu begründen ist, eingelegt werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie soll vor ihrem Beschluss den Auszuschließenden hören.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe von Ort, Tag und Zeit einberufen und geleitet. Sie dient zur Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben.



2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Einladung mit angefügter Tagesordnung erfolgt schriftlich.
3. Die Teilnahme an den Versammlungen wird auch hybrid angeboten. Die Mitglieder können sich für die online-Teilnahme anmelden und erhalten dann einen Einwahl-Code. Sie haben sich, wie die persönlich teilnehmenden Mitglieder auch, beim Einlass zu identifizieren.
4. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandsvorsitzenden
 - b) Wahl des Stellvertreters (fakultativ)
 - c) Wahl der Beiräte
 - d) Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichts,
 - e) Erteilung der Entlastung für den Vorstand
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Wahl der Rechnungsprüfer
 - h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - i) Festsetzung der Höhe der Vergütung für den Vorstand
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Änderung der Satzung
 - l) Auflösung des Vereins
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt das Votum des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
7. Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Regel durch offene Abstimmung; die Art der offenen Abstimmung (Handzeichen, namentlicher Aufruf, Zuruf per Akklamation) bestimmt der Versammlungsleiter.
8. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen werden nicht gezählt. Erhält niemand diese Mehrheit, findet Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.
9. Bei Wahlen ist auch Blockwahl möglich.
10. Dem Vorstand kann mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit das Vertrauen entzogen werden.
11. In der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied nur durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

12. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich vor Beginn der Versammlung nachzuweisen. Jedes Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten.
13. Anträge zur Mitgliederversammlung sind nebst Begründung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitzuteilen. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn entweder der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins dies erfordert
 - b) wenn 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.
2. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Ladungsfrist von einer Woche, die in dringenden Fällen vom Vorstandsvorsitzenden abgekürzt werden kann.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, ggf. dem stellvertretenden Vorstand und dem Beirat.
2. Der Vorstandsvorsitzende ist alleinvertretungsbefugt. Im Falle seiner dauerhaften Verhinderung oder bei Gefahr im Verzuge wird der Verein von zwei Mitgliedern des Vorstands gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Ämter des Vorstands sind Ehrenämter. Es wird eine Vergütung bezahlt, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
4. Diese bei Beginn der neugefassten Regelung bestehenden Verhältnisse bleiben unberührt, dies gilt insbesondere für die Wahlperiode betr. des amtierenden Vorstandes und des Beirats, sowie hinsichtlich der Beiratsvergütung.
5. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet mit der Neu- oder Wiederwahl.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit vorzeitig aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus den Reihen des Vereins ergänzen.



7. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat insbesondere alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich sind. Der Vorstand kann Mitarbeiter einstellen.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren bis zu 2 Kassenprüfer.
2. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Geschäftsbücher samt Belegen sind jährlich einmal zu prüfen; der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung erfolgen künftig durch die Mitgliederversammlung. Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
2. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.
2. Im Fall der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorstandsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an Ärzte ohne Grenzen e.V. und an die Deutsche Welthungerhilfe e.V.



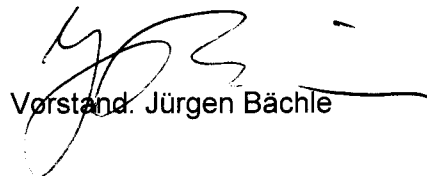
§ 16 Rechtswahl, Gerichtsstand

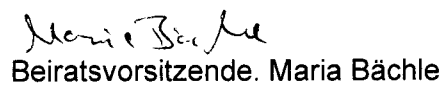
1. Sämtliche Rechtsfragen aus der Satzung und dem Verhältnis des Vereins zu den Mitgliedern sind, soweit nicht zwingendes Recht dem entgegensteht, nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu beurteilen.
2. Gerichtsstand ist Waldshut-Tiengen, Deutschland

§ 17 Gültigkeit

Diese Fassung der Satzung basiert auf dem Beschluss vom 25.04.2022 des Vorstands und des Beirats. Sie gilt im Innenverhältnis mit Wirkung ab dem 1. Mai 2022, im Außenverhältnis mit der Eintragung im Vereinsregister.

Waldshut-Tiengen, den 7. September 2022


Vorstand: Jürgen Bächle


Beiratsvorsitzende: Maria Bächle


Beirat: Inonge Böhner


Beirat: Birgit Kaiser